

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Sehr geehrte Kunden,

Vor Abschluss eines Pauschalreisevertrages müssen wir Sie ab dem 01.07.2018 sowohl über Einzelheiten zu Ihrer Pauschalreise, die erheblich sind, als auch über Ihre Rechte nach der EU-Richtlinie 2015/2302 unterrichten. Die Informationen zu Ihrer Pauschalreise können Sie den allgemeinen und den konkreten Leistungsbeschreibungen der Reisen und diesen Allgemeinen Reisebedingungen entnehmen. Zu Ihren Rechten gemäß der EU-Richtlinie 2015/2302 haben wir in unseren Katalogen bzw. auf unserer Website, in Ihrem Reisebüro und in den Buchungssystemen, in denen unsere Reisen buchbar sind, das dafür vorgeschriebene Formblatt hinterlegt bzw. beifügt. Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und G Adventures Inc Barbados, nachfolgend „GA“ abgekürzt, zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Bedingungen der Beförderung von Reisenden (conditions of carriage/guest ticket contract) für Flugleistungen bzw. Seetransport des jeweils ausführenden Luftfahrt – bzw. Kreuzfahrtunternehmens bei regulären Linienflügen oder Kreuzfahrten mit internationalen Fluggesellschaften und Kreuzfahrtreedereien. Diese Bedingungen stehen dem Kunden im Reisebüro auf der Buchungsplattform, oder im Internetauftritt von GA <https://www.gadventures.de/agb> zur Verfügung.

**Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch, denn sie regeln die zwischen Ihnen und GA entstandenen vertraglichen Beziehungen!**

## 1. Vertragsschluss des Reisevertrages, Verpflichtungen des Kunden

### 1.1. Für alle Buchungsarten gilt:

- a) Grundlage des Reisevertrages ist die Beschreibung des Pauschalangebots/der Tour/der Expedition in der Reiseausschreibung auf der Website. Kataloginformationen sind korrekt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung, können sich aber ändern. Die konkrete Leistungsbeschreibung Ihres Produktes entnehmen Sie bitte daher der jeweils upgedateten Website.
- b) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Reiseanmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von GA vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Reiseleistungen erklärt.
- c) Der die Reiseanmeldung vornehmende Kunde haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2. Für die Reiseanmeldung, die über die GA-Website oder über die autorisierten Reisebüros mündlich, telefonisch, schriftlich per E-Mail, oder per Telefax oder mittels der elektronischen Buchungsplattform von GA erfolgt, gilt:

- a) Mit der Reiseanmeldung bietet der Kunde GA den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an und bestätigt GA damit direkt oder über das buchende Reisebüro, dass er die oben genannten vorvertraglichen Informationen erhalten hat. An die Reiseanmeldung ist der Reisende 5 Werktage gebunden.
- b) Der Reisevertrag kommt erst mit der schriftlichen Reisebestätigung durch GA (per E-Mail oder Post) zustande. Die Reisebestätigung ist die Annahme der Reiseanmeldung des Kunden. Die elektronische Bestätigung des Zugangs der Reiseanmeldung stellt keine Annahme des Reisevertrages dar. Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Betätigung des Buttons „Zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung auf dem Bildschirm, so kommt der Reisevertrag mit Darstellung dieser Reisebestätigung zustande. Die Verbindlichkeit des Reisevertragsschlusses ist nicht davon abhängig, dass der Kunde Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck der Reisebestätigung nutzt oder die Reisebestätigung in Papierform (per Mail) erhält. Damit ist zwischen dem Kunden und allen in seiner Anmeldung mit aufgeführten Reisenden und GA, kaufmännisch auftretend als

G Adventures (Barbados) Inc und/oder GA, ein Pauschalreisevertrag zustande gekommen. Die Reisebestätigung enthält alle wesentlichen Angaben über die vom Kunden gebuchten Reiseleistungen. Der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen zu den Reisen und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Mit der Bestätigung wird der Vertrag auch für GA verbindlich, wobei GA sich die Berichtigung von Irrtümern auf Grund von offensichtlichen Druck- oder Rechenfehlern vorbehalten.

Vertraglicher Reiseveranstalter und Vertragspartner des Kunden ist:

G Adventures (Barbados) Inc./Chancery House, High Street, Bridgetown, St. Michael, Barbados BB 11128

Zustellbevollmächtigter in Deutschland/ Kontinentaleuropa ist:

G Adventures GmbH (Germany) / Grünberger Straße 44A, Berlin 10245 Deutschland

GA (Barbados) Inc. vertreibt diese Reisen in Deutschland/CE unter der Marke „G Adventures“. Soweit in diesen Reisebedingungen, im Reisekatalog von GA oder in sonstiger Werbung von „G Adventures“ die Rede ist, ist damit in rechtlicher Hinsicht der Inhaber dieser Marke, G Adventures Inc. gemeint. GA bittet darum, jegliche Korrespondenz im Zusammenhang mit der Reise möglichst mit G Adventures GmbH zu führen.

1.3. Weicht der Inhalt dieser Reisebestätigung von dem Inhalt der Reiseanmeldung des Kunden ab, so liegt ein neues Angebot zum Vertragsschluss durch GA vor. Der Kunde hat dann das Recht, innerhalb von 7 Tagen das Angebot anzunehmen. GA ist während dieser Zeit an das Angebot gebunden. Erklärt der Kunde innerhalb dieser 7 Tage schriftlich oder über technische Kommunikationswege wie Webseiten, E-Mail oder externe Buchungssysteme die Annahme des geänderten Angebots ausdrücklich, oder nimmt er das geänderte Angebot durch eine schlüssige Erklärung an, z.B. durch eine Zahlung, oder tritt er die Reise an, so kommt der Reisevertrag auf der Grundlage dieses Angebots zustande.

1.4. GA erklärt, dass nach den gesetzlichen Vorschriften bei Pauschalreiseverträgen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden (z. B. über Briefe, Telefonanrufe, E-Mails, Telemedien oder Online-Dienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte bestehen. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

## **2. Preise und Bezahlung**

**2.1.** Preise sind pro Person in Euro kalkuliert und beinhalten alle notwendigen Gebühren, Steuern und Abgaben. Bei den ausgewiesenen Ab-Preisen im Angebot handelt es sich um die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung günstigsten Preise pro Person bezogen auf die ausgeschriebene Art der Unterkunft bzw der Tour. Den zum Zeitpunkt Ihrer Buchung verbindlich gültigen, verfügbaren Preis für die Buchung in der gewünschten Unterbringungs-/ Tourkategorie und zu dem gewünschten Reise- bzw. Abflugdatum erhält der Kunde direkt im Reisebüro, auf seiner Buchungsplattform oder bei der GA-Reservierung. Die diesbezüglich auf der Reisebestätigung enthaltenen Angaben sind für GA bindend. Änderungen und Nebenabreden (Änderungen, Sonderwünsche, Ergänzungen) zu den vertraglichen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung durch GA. Alle Preise hängen von der tatsächlichen online-Verfügbarkeit am Buchungstag ab. GA behält sich vor, veröffentlichte Sondertarife ohne Angabe von Gründen jederzeit zu streichen.

**2.2.** Zur Absicherung Ihrer Kundengelder hat GA eine Insolvenzversicherung bei der Zürich Insurance plc Niederlassung für Deutschland für alle Abreisetermine ab dem 1.7.2018 abgeschlossen. Der jeweilige Sicherungsschein verbrieft dem Kunden einen direkten Anspruch gegen den Versicherer im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Insolvenz von GA und geht dem Kunden mit der Reisebestätigung zu. Nach Vertragsschluss und nach Aushändigung des Sicherungsscheines gemäß § 651r BGB iVm Art 252 EGBGB wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig. Der restliche Preis wird fällig, wenn feststeht, dass die Reise – wie gebucht – durchgeführt wird und der Reiseplan (bei ticketlosem Reisen) bzw. die Reiseunterlagen entweder bei der Buchungsstelle (z.B. Reisebüro, OnlineReisebüro, Call Center) bereitliegen oder dem Kunden verabredungsgemäß kurzfristig über-mittelt werden können. Bei Kurzfristbuchungen (ab dem 30. Tag vor Reisebeginn) wird der gesamte Reisepreis sofort fällig.

**2.3.** Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl GA zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, sowie die gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht – z.B. wegen Reisemangel – des Kunden besteht, so ist GA berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4 zu belasten.

**2.4.** Zahlungsmöglichkeiten – GA akzeptiert Visa, Master Card und American Express sowie die Zahlung per Debit Card oder Überweisung/ SEPA Lastschriftinzugsverfahren ohne zusätzliche Kosten. Die kundenseitigen Kreditkartengebühren für den Einsatz der Kreditkarte, die von den ausstellenden Banken erhoben werden, gehen zu Lasten des Kunden.

**2.5.** Änderungen der vereinbarten Zahlungsart können nur bis 35 Tage vor Reiseantritt und nur für noch offenstehende Zahlungen vorgenommen werden.

**2.6.** Online Check-ins – Sollte der Reiseplan (bei ticketlosemReisen) bzw. in Ausnahmefällen die Reiseunterlagen nicht bis spätestens 4 Tage vor Reiseantritt zugegangen sein, wendet sich der Kunde bitte umgehend an seine Buchungsstelle. Ohne vollständige Bezahlung können die Reiseunterlagen nicht ausgehändigt werden. Die Reise-unterlagen können nur versendet werden, wenn zuvor sämtliche benötigten personenbezogenen Daten aller Reiseteilnehmer im Wege der Durchführung des Online checkins über die „Good to Go“ Applikation oder auf anderem Wege vollständig übermittelt wurden. Die Reiseunterlagen werden in elektronischer Form (e-docs) zur Verfügung gestellt. Bei Kurzfristbuchungen oder Änderungen der Reise ab 14 Tagen vor Reiseantritt erhält der Kunde seinen Reiseplan über den gleichen Weg wie bei längerfristigen Buchungen. Im eigenen Interesse hat der Kunde den Reiseplan (bei ticketlosem Reisen) bzw. die Reiseunterlagen nach Erhalt sorgsam auf seine Richtigkeit zu überprüfen.

## **3. Leistungs- und Preisänderungen**

### **3.1. Leistungsänderungen**

#### **3.1.1. Vor Vertragsschluss**

Die Prospekt-/Websiteangaben sind für GA bindend, soweit sie Grundlage des Reisevertrages geworden sind. GA behält sich indes vor, aus sachlich berechtigten Gründen vor Vertragsschluss Änderungen der Prospektangaben bzw. der Reiseausschreibung vorzunehmen, über die GA den Kunden vor Buchung selbstverständlich informiert. Bei den Touren/Rundreisen/Expeditionen und Schiffsreisen sind Änderungen des Reiseverlaufs jederzeit möglich, z. B. aufgrund von Behördenverordnungen, politischen Krisen im Zielgebiet, oder Krieg, besonderen Gegebenheiten der gewählten Beförderungsart, oder wenn im Interesse der Sicherheit der Reisetilnehmer oder aus Witterungsgründen von der Reise- bzw. Schiffsleitung eine abweichende Reiseroute erforderlich wird. Über die notwendig werdende Änderung der Route und/oder Fahrzeit entscheidet der Reiseleiter bzw. bei Schiffsreisen der Kapitän. Im Falle der Absage eines Linienfluges durch die Fluggesellschaft und z. B. im Falle der Nichteinhaltung des Flugplanes durch die Fluggesellschaft, können ein Wechsel der Fluggesellschaft, des Fluggerätes oder des Abflug- bzw. Rückkehrflughafens erforderlich werden. Aus diesen oder vergleichbaren Gründen bleiben ein solcher Wechsel bzw. eine Änderung der Reiseleistung ausdrücklich vorbehalten. Entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens ist GA verpflichtet, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft und sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren, soweit GA dies zu diesem Zeitpunkt bekannt ist. Siehe Ziffer 13.

#### **3.1.2. Nach Vertragsschluss**

Abweichungen und Änderungen einzelner Reiseleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die nicht von GA wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Das gilt insbesondere auch für Änderungen der Fahrt- und Beförderungszeiten und/ oder der Routen vor allem auch aus Sicherheits- oder Witterungsgründen, politischen Krisen im Zielgebiet, oder Krieg, medizinischen Notfällen, über die allein der für die Tour verantwortliche Reiseleiter bzw bei Schiffen der Kapitän bzw. das Sicherheitsmanagement von GA entscheidet. Der Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise ist nur dann beeinträchtigt, wenn deren Wert oder Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufgehoben, oder mehr als nur unerheblich gemindert ist. Dies bestimmt sich anhand des Reisepreises, der Reisedauer, der Reisezeit und der Art der Reise. GA verpflichtet sich, den Kunden von eventuellen Änderungen umgehend in Kenntnis zu setzen. Die geänderte Leistung tritt an die Stelle der ursprünglich vertraglich geschuldeten Leistung. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderte Leistung mit Mängeln behaftet ist. Wird der Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise durch solche Leistungsänderungen unzumutbar verändert, bietet GA dem Kunden die Vertragsänderung an, zu der sich der Kunde in der mitgeteilten Frist rückäufern muss. Dem Kunden steht es frei, kostenlos umzubuchen oder ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. Der Kunde hat auch das Recht, die Teilnahme an einer gleichwertigen Ersatzreise aus dem GA Programm zu verlangen, wenn GA in der Lage ist, eine solche Reise

aus ihrem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Seine aus der Änderung oder Absage herrührenden Rechte muss der Kunde unverzüglich nach der Erklärung der Änderung durch GA dieser gegenüber geltend machen. Daher gilt die angebotene Vertragsänderung als angenommen, wenn der Kunde GA nicht innerhalb dieser gesetzten Frist mitteilt, dass er kostenlos vom Reisevertrag zurücktreten möchte, oder die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangt. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

### **3.2. Preisänderungen**

#### **3.2.1. vor Vertragsschluss**

Bei den ausgewiesenen Preisen handelt es sich um die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gültigen Preise, sie sind für GA bindend. GA kann jedoch vor Vertragsschluss vom Prospekt abweichende Reisepreise erklären, eine Preisanpassung ist insbesondere aus diesen Gründen zulässig:

**1.1.** Aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Angebotes auf der Website.

**2.2.** Wenn die gewünschte und im entsprechenden GA Angebot ausgeschriebene Reise und/oder der Flug und/oder das Hotelprogramm nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des GA Angebotes verfügbar ist.

#### **3.2.2. nach Vertragsschluss**

GA behält sich vor, die mit der Buchung bestätigten Preise für den Fall, dass sich die Beförderungskosten oder die Hafen- und Flughafenengebühren verändern oder neu entstehen, in dem Umfang anzupassen, in dem sich deren Veränderung oder Entstehung pro Reisenden auf den Reisepreis auswirkt, sofern der Reisebeginn mehr als vier Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Dies gilt ausschließlich für solche Preisänderungen, bei denen sich die Kostenfaktoren nach Vertragsschluss geändert haben und dies bei Abschluss des Vertrages nicht absehbar war. Für die Erhöhung wichtige und nicht absehbare Gründe sind z. B. die Erhöhung von öffentlichen Abgaben, die Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer, eine Veränderung des Rohölweltmarktpreises, Erhöhung oder Neueinführung von Versicherungsprämien oder behördlichen Abgaben, oder zusätzlich erhobene Sicherheitszuschläge für das jeweilige Beförderungsmittel, ebenso eine Erhöhung des Wechselkurses des EURO im Verhältnis zum US-Dollar/Britisches Pfund um mehr als 20% im Einzelfall. Im gleichen Umfang ist eine Anpassung des vereinbarten Reisepreises im Falle einer Änderung behördlich festgelegter Beförderungstarife zulässig. GA weist dem Kunden, um die Zulässigkeit der Erhöhung begründen zu können, ausführlich die einzelnen Gebühren- und Kostenerhöhungen zur Kontrolle nach. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung setzt GA den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 8% ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn GA in der Lage ist, eine solche Reise aus dem GA Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Der Kunde muss diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von GA über die Preiserhöhung gegenüber geltend machen. GA ist dazu verpflichtet bei erkennbar sinkenden Kostenpositionen der oben enumerativ genannten Arten eine ermittelte Kostensenkung an den Kunden weiterzugeben.

## **4. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten**

**4.1.** Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber GA unter der unten angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro oder eine Buchungsplattform gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem/dieser gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger schriftlich zu erklären.

**4.2.** Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert GA den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann GA, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

**4.3.** GA hat bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird je nach Reiseart und nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden, insbesondere unter Berücksichtigung der eingeschränkten Kurzfristvermarktungsmöglichkeiten für gebündelte Reisen und besondere Tour-Produkte (mit Linienflügen) wie folgt berechnet:

#### **a) Tour und Expeditions - Produkt:**

- bis zum 30. Tag vor Abreise: 20% des Reisepreises
- Ab dem 29. bis 3. Tag vor Abreise: 70% des Reisepreises
- Ab dem 2. Tag vor Abreise bis zum Abreisetag oder im Falle des No Shows (Nichterscheinens) 95 % des Reisepreises

#### **b) Ankunftstransfers, Vor -und Nachprogramme mit Übernachtung, „My own room“ Produkte und optionale Aktivitäten, die direkt mit GA gebucht wurden:**

- bis zum 30. Tag vor Abreise: volle Erstattung des entsprechenden Bausteinpreises
- Ab dem 30. Tag vor Abreise bis zum Abreisetag oder im Falle des No Shows (Nichterscheinens) 95 % des Reisepreises

**4.4.** Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, GA nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von GA geforderte Pauschale.

**4.5.** GA behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine gegebenenfalls höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit GA nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist GA verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

**4.6.** Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b e BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

**4.7.** Rücktrittsgebühren sind sofort fällig.

## 5. Umbuchungen/Ersatzteilnehmer/Namensänderung

**5.1.** Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, erlaubt GA die Transferierung des eingezahlten Deposit auf ein Lifetime-Deposit Konto des Kunden, das für die Umbuchung oder eine künftige Neubuchung genutzt werden kann. Umbuchungsgebühren der Fluggesellschaften (abhängig von dem gewählten Flugtarif) und alle anderen an GA von deren Leistungsträgern berechneten Kosten werden immer zusätzlich dem Kunden berechnet.

### 5.2. Ersatzteilnehmer

Bis zum Reisebeginn, d. h. unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist für organisatorische Maßnahmen, die GA zumutbar sein muss, kann der Kunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt (§ 651e BGB). GA kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen (einschließlich dem medizinischen Zeugnis) nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde selbst GA gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten, z. B. Kosten der Fluggesellschaften bei Linienflügen für neue Ticketausstellung als Teil des Reisevertrages.

### 5.3. Namensänderungen

Bei Reiseanmeldung müssen GA der vollständige Name mit allen Vor- und Zunamen und die Namen aller mitangemeldeten Reisetilnehmer deckungsgleich mit dem gültigen Reisepass vorliegen. Eine Namensänderung ist jede Veränderung der Schreibweise des Vor- oder Nachnamens. Namensänderungen bis zum 21. Tag vor Reiseantritt sind nur noch gegen eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 pro Person gestattet, hinzu kommen alle GA von deren Leistungsträgern berechneten Kosten. Sollten der Kunde eine Namensänderung ab dem 21. Tag vor Reiseantritt wünschen, so kann diese Namensänderung, sofern sie überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer 4.3. und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Namensänderungen die nur geringfügige Kosten verursachen. Punkt 5.2. wird davon nicht berührt.

**5.4.** Bearbeitungs-, Umbuchungs- und Namensänderungsgebühren sind sofort fällig.

## 6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. GA wird sich jedoch um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## 7. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

**7.1.** GA kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von GA nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält oder die Verhaltensrichtlinie von GA (Verhaltensrichtlinie), dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. GA kann den Reisevertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen, wenn der Kunde unter falscher Angabe zur Person, zur Adresse und/oder zum Ausweisdokument gebucht hat oder auf entsprechenden Antiterrorlisten der EU oder der OFAC steht.

**7.2.** Kündigt GA, so behält GA den Anspruch auf den Reisepreis; muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, GA nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als der von ihr einbehaltene anteilige Restreisepreis.

## 8. Kündigung wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände

### 8.1. Kündigung vor Reiseantritt

Wird die Durchführung und Erfüllung des Reisevertrages infolge von unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen (z. B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien, hoheitliche Maßnahmen z. B. Beschlagnahme von Unterkünften oder Transportmitteln, Havarien, oder andere Vorfälle, die den vorgenannten Beispielen gleichkommen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, so können sowohl der Kunde gemäß § 651 h Abs.1 , 3 BGB als auch GA gemäß §651h Abs. Abs.4 Nr.2 BGB den Reisevertrag kündigen.

### 8.2. Kündigung nach Reiseantritt

Erfolgt die Kündigung durch den Kunden nach Antritt der Reise, ist GA verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, wenn möglich, den Kunden unverzüglich zurückzubefördern und sofern dies nicht wie vereinbart möglich ist, den Kunden für die Dauer von 3 Nächten möglichst in der gebuchten Hotelkategorie unterzubringen; in den gesetzlich geregelten Fällen auch über den angegebenen Zeitraum hinaus

## 9. Obliegenheiten des Kunden

**9.1.** Die sich aus § 651 k Abs. 1 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige für während der Reise auftretende Reisemängel gemäß §651 i Abs.2 BGB ist bei Reisen mit GA wie folgt konkretisiert:

- a) Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel zur Wahrung der gesetzlichen Gewährleistungs- und Kündigungsrechte unverzüglich, soweit vorhanden, der örtlichen Vertretung von GA (Reiseleitung, Agentur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Hilft GA dem Mangel innerhalb einer vom Kunden zu setzenden, angemessenen Frist nicht ab, obwohl hierzu eine Verpflichtung besteht, kann der Kunde selbst Abhilfe schaffen (§651 k Abs.2 BGB).
- b) Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung von GA wird der Reisende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.
- c) Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber GA oder gegenüber dem buchenden Reisebüro des Kunden unter der unten angegebenen Anschrift anzuzeigen: GA Adresse – siehe unten, Email: [customerservice@gadventures.com](mailto:customerservice@gadventures.com) oder per Telefon unter der auf der GA Website angegebenen Rufnummer: <https://www.gadventures.com/contact-us>

**d)** Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt. Der Kunde hat zu beachten, dass bei Meldungen an den Reisevermittler außerhalb dessen Öffnungszeiten, eine unmittelbare Weitergabe an GA zur zügigen Bearbeitung des Abhilfeverlangens nicht gewährleistet ist.

**e)** Mit der Mängelanzeige ist GA eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen, es sei denn, die Abhilfe ist unmöglich oder wird durch GA verweigert. GA kann Abhilfe in der Weise schaffen, dass eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbracht wird, sofern dem Kunden dies zumutbar ist. Bietet GA dem Kunden nach Beschwerde eine zumutbare Abhilfe an, so muss dieser diese annehmen. Lehnt der Kunde diese zumutbare Abhilfemaßnahme ab, so kann der Kunde hinterher Gewährleistungsansprüche wegen der beanstandeten Umstände selbst nicht mehr geltend machen.

**9.2.** Mitarbeiter, Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und von GA nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen GA anzuerkennen, wohl aber diese entgegenzunehmen und dem Kunden diese Annahme zu bestätigen.

**9.3.** Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde/Reisende den Vertrag kündigen (§ 651 I BGB). Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, GA erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn GA oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, ihre Beauftragten (Reiseleitung, Agentur), eine ihnen vom Kunden/Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von GA oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

**9.4.** Bei Gepäckverlust und Gepäckverspätung sind Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei der Flugbeförderung vom Reisenden unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (PIR Passenger Irregularity Report) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften können die Erstattungen ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung des Gepäcks, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung von GA bzw. GA direkt anzuzeigen. Die Beförderung, Verstaung und der Umgang des Reisenden mit seinem eigenen Handgepäck erfolgt stets auf dessen eigene Gefahr.

**9.5.** Der Kunde hat GA zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Tourvoucher) innerhalb der ihm von GA mitgeteilten Frist nicht oder nicht vollständig erhält.

**9.6.** Die Reiseausschreibungen von GA enthalten generelle Hinweise auf die Geeignetheit der Reise für Passagiere mit eingeschränkter Mobilität. Um im Einzelfall die Teilnahme an einer Reise/Rundreise/Expedition/Kreuzfahrt für Passagiere mit eingeschränkter Mobilität als im Einzelfall geeignet zu erklären werden Gäste mit Erkrankungen oder speziellen Bedürfnissen, welche Betreuung während der Reise erfordern, oder Passagiere, die mit medizinischen Apparaten, inkl. Rollstühlen, Elektromobile, Sauerstoff-Therapien usw. reisen, gebeten, GA vor Antritt der Reise darüber zu informieren. Den Kunden wird ein Formblatt mit weiteren Fragen zugesendet. Der Kunde hat zu beachten, dass manche Reisearten, Beförderungsmittel und Hotels für Gäste mit eingeschränkter Mobilität nicht geeignet sind und eventuell spezielle Arrangements auf Kosten der Kunden getroffen werden müssen. GA ist berechtigt, Kunden die körperlich, mental oder emotional nicht in der Lage sind, zu reisen, oder Kunden, für die die notwendige Pflege nicht mehr geleistet werden kann, von der Reise auszuschließen siehe Ziffer 15.4 und 5. GA wird die Benutzung spezieller Apparate, wie oben beschrieben, unter bestimmten Voraussetzungen gestatten.

## **10. Beschränkung der Haftung**

**10.1.** Die vertragliche Haftung von GA für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt (auch die Haftung für Verletzung vor-, neben- oder hauptvertraglicher Pflichten),

**a)** soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

**b)** soweit GA für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist (§§ 537 ff HGB als faktische Umsetzung der EU VO 392/2009). Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche, die der Kunde im Zusammenhang mit Schäden am Reisegepäck im Rahmen einer etwaigen Flugbeförderung als Teil seiner Pauschalreise nach dem Montrealer Übereinkommen geltend machen könnte, bleiben von dieser Beschränkung unberührt.

**10.2.** Ein Schadensersatzanspruch gegen GA ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen (z. B. Montrealer Übereinkommen, Athener Übereinkommen) und auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. So kann sich GA dem Kunden gegenüber z. B. darauf berufen, dass die Leistungsträger unter bestimmten Voraussetzungen nicht für Verspätungen von Flugzeugen, Zügen, Bussen und Schiffen haften, sodass auch GA nicht für das Nichterreichen von Anschlüssen einzutreten hat. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer und Athener Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

**10.3.** GA haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden/Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von GA sind. GA haftet jedoch für vermittelte Leistungen, wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden/Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von GA ursächlich geworden ist. Eine etwaige Haftung von GA aus der Verletzung von Vermittlerpflichten bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

## **11. Verjährung**

**11.1.** Alle vertraglichen Reiseansprüche (§§ 651 i BGB) gegen GA verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte (§ 651j S.2 BGB).

**11.2.** Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren innerhalb von drei Jahren, sofern sie nicht auch nach den Bestimmungen des HGB zur seerechtlichen Haftung entstehen. Diese seerechtlichen Schadensersatzansprüche wegen Todes, Schaden an Körper oder Gepäck verjähren nach zwei Jahren.

**11.3.** Schweben zwischen dem Kunden und GA Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder GA die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

**11.4.** Die Verjährungsfrist nach Ziff. 11.1 gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 i BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung beim Flugtransport ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung beim Flugtransport binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

## **12. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens**

**12.1.** Der Tour Preis beinhaltet keine internationale oder andere Flüge bzw. Flugpreise, es sei denn diese sind ausdrücklich in den Tourbeschreibungen erwähnt. GA wird zum Zeitpunkt der Buchungsfrage den bestmöglichen Flug und den günstigsten Preis für diese Flugverbindung an den genannten Reisedaten ermitteln und mitteilen. Gleichwohl sind die genannten Preise nicht fix und können sich bis zur Festbuchung jederzeit ändern.

**12.2.** GA vermittelt diese Flüge lediglich im Auftrage der jeweiligen Fluggesellschaft. Die Buchungsbedingungen der Fluggesellschaft sind anwendbar für die Vermittlung und für die Nutzung des Fluges. GA ist nicht verantwortlich für Änderungen des Flugplanes oder der Flugzeiten und hält für die Kunden auch keine Hinweise oder Warnungen diesbezüglich bereit.

**12.3.** GA informiert den Kunden entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

**12.4.** Steht/steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist GA verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald GA weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird GA den Kunden informieren.

**12.5.** Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird GA den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

**12.6.** Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist direkt über <http://air-ban.europa.eu> abrufbar und in den Geschäftsräumen von GA einzusehen.

## **13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

**13.1.** GA wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Diese Unterrichtung kann auch über das vermittelnde Reisebüro/die vermittelnde Buchungsplattform veranlasst werden (§651 v Abs.1 Satz1 BGB). Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen. Jeder Reisende aus EU-Ländern und der Schweiz muss einen noch mindestens sechs Monate nach Reiseende gültigen, maschinenlesbaren Reisepass (ePass) mit sich führen, dies gilt auch für Reisen in Europa. EINREISEDOKUMENTE FÜR KINDER: Aufgrund europäischer Vorgaben sind die Kindereinträge im Reisepass der Eltern ab dem 26. Juni 2012 nicht mehr gültig. Alle Kinder müssen ab diesem Datum über ein eigenes Reisedokument verfügen.

Personen unter 18 Jahren ohne Begleitung eines vertretungsberechtigten Elternteils benötigen eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, die auf der Reise mitgeführt werden muss. Bei Reisen, die einen kanadischen Flughafen beinhalten, benötigen Personen unter 18 Jahren, die nur mit einem Elternteil reisen, eine schriftliche Genehmigung des nicht mitreisenden Elternteils.

Einreisebestimmungen können sich jederzeit und kurzfristig ändern. Die für den Abreisetermin des Kunden gültigen Einreisebestimmungen finden Sie auf den Webseiten des Auswärtigen Amtes/des Außenministeriums/des EDA oder der jeweiligen Botschaft. Die GA-Website informiert aktuell und auch das vermittelnde Reisebüro informiert den Kunden über die aktuellen Vorschriften. Der Kunde soll sich daher kurz vor seiner Abreise zu ggf. aufgetretenen tagesaktuellen Veränderungen informieren.

An Bord der US-Fluggesellschaften und an allen Transitflughäfen in den USA gelten US-amerikanische Gesetze und Gesundheitsvorschriften. Der Kunde hat bitte zu beachten, dass aufgrund der verschärften Sicherheitslage der „Secure Flight Data Check“, d. h. die obligatorische Flugregistrierung mit Ihren Passdaten, der ausführenden Fluggesellschaft zur Verfügung stehen muss, auch wenn der Kunde nicht in die USA einreist. Für Flüge aus der EU oder in die EU gilt das Fluggastdatengesetz mit derselben Registrierungspflicht. Sollten die benötigten Reisepassdaten nicht zur Verfügung stehen, kann eine Beförderung verweigert werden. Diese vorzeitige Registrierung ist notwendig, um den vorgeschriebenen Bestimmungen der US-Regierung, sowie der EU gerecht zu werden. Der Kunde hat die Möglichkeit, diese Information schnell und einfach im Internet auf den Seiten der ausführenden Fluggesellschaft bis spätestens 4 Tage vor Reiseantritt online auszufüllen und zu übertragen.

**13.2.** Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn GA nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

**13.3.** GA haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde GA mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass GA eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

**13.4.** GA verlangt von jedem Kunden eine **OBLIGATORISCHE ABZUSCHLIESSENDE REISEVERSICHERUNG MIT EINER MINDESTDECKUNGSSUMME VON USD 200.000** für medizinische Versorgung, Notfälle, Evakuierungsmaßnahmen und Rückführungskosten, die für alle Reisetage der Buchung gelten muss. Am ersten Tag der Tour wird ein Vertreter von GA die Versicherungspolice überprüfen. Es wird darüberhinaus dringend empfohlen die Versicherungsdeckung auf alle möglichen Schadenarten zu erweitern, die vor möglichen Schaden und Ausgaben während der Reise schützt. GA empfiehlt den Kunden daher eine Reiserücktrittskosten- und Gepäckversicherung abzuschließen. Der Kunde erkennt an, dass die Versicherungskosten nicht im Tourpreis der von GA angebotenen Touren inkludiert sind und der Kunde verpflichtet ist eine solche Versicherung zu zusätzlichen Kosten abzuschließen. Der Kunde ist verpflichtet seinem Versicherer entsprechende Informationen über Art der Reise, bereiste Destinationen und gefahrgeneigte Exkursionen zu übermitteln, so dass seitens des Versicherers eine geeignete Deckung der Risiken angeboten werden kann.

### 13.5. Notwendige medizinische Information

Der Kunde muss alle medizinischen Informationen zur Verfügung stellen, die von GA vernünftigerweise angefordert werden und es kann erforderlich sein, GA's medizinisches Informationsformular (das „**Medical Form**“), auf der GA-Website unter <http://www.gadventures.de/allgemeine-bedingungen/datenschutz/> auszufüllen und GA zuzusenden.

Medizinische Formulare sind für bestimmte Touren obligatorisch. Wenn der Kunde bereits bestehende medizinische Einschränkungen hat, die sich auf seine Fähigkeit zu reisen auswirken können, und die die Teilnahme an einer Tour, Reisen in entlegene Gebiete ohne Zugang zu medizinischen Einrichtungen erschweren oder sich negativ auf die Mitreisenden der Tour auswirken können, muss der Kunde das medizinische Formular von einem lizenzierten und praktizierenden Arzt ausfüllen lassen und dieses GA vor oder zum Zeitpunkt der Abschlusszahlung für die jeweilige Buchung übermitteln.

Der Kunde verpflichtet sich, das „Medical Form“ ehrlich zu vervollständigen und alle relevanten medizinischen Informationen genau und vollständig offen zu legen. GA wird die Informationen in Übereinstimmung mit seiner Datenschutzpolitik streng vertraulich behandeln. (<https://www.gadventures.com/terms-conditions/privacy/>)

GA behält sich das Recht vor, weitere Informationen oder professionelle medizinische Gutachten zu beantragen, wenn dies nach dem Ermessen von GA notwendig erscheint, um die Sicherheit des Kunden, oder den sicheren Betrieb der Tour zu gewährleisten.

GA behält sich das Recht vor, dem Kunden die (weitere) Reiseerlaubnis zu verweigern oder ihm die Teilnahme an Teilen der jeweiligen Tour zu untersagen, sowie ihn jederzeit und nur auf eigene Gefahr und Kosten weiterreisen zu lassen, soweit GA zu irgendeinem Zeitpunkt vor oder während der Reise feststellt, dass sein körperliche oder geistige Zustand den Kunden reiseuntauglich macht, oder er eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellt.

GA kann Kunden mit bestimmten medizinischen Einschränkungen die Reise verweigern, wenn angemessene Vorkehrungen oder Alternativen für Transport oder Unterbringung nicht gewährleistet werden können.

Für den Fall, dass der Kunde die von GA benötigten medizinischen Informationen nicht im Rahmen der gesetzten Frist zur Verfügung stellt, oder das erforderliche „Medical Form“ nicht ausfüllt, behält sich GA das Recht vor, die Buchung zu den geltenden Stornogebühren zu stornieren.

Der Kunde ist selbst verantwortlich für die Beurteilung, ob eine Tour für ihn geeignet ist. Er sollte hierzu seinen Arzt konsultieren und sich seine Eignung für Reise und die Teilnahme an irgendwelchen geplanten Aktivitäten bestätigen lassen. Er sollte seinen Arzt um Rat zu Impfungen und zu medizinische Vorsichtsmaßnahmen bitten. GA bietet keine medizinische Beratung. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Risiken und Anforderungen der einzelnen Aspekte der Tour im Hinblick auf eigenen Umstände, Beschränkungen, Fitness und medizinische Anforderungen zu beurteilen.

Reisen mit GA beinhalten oftmals entlegene, oder Entwicklungsregionen, in denen die medizinische Versorgung nicht leicht zugänglich ist und die medizinischen Einrichtungen entsprechen nicht den Standards in den europäischen Heimatländern. Der Zustand der medizinischen Einrichtungen in den Ländern, die die Kunden auf Ihrer Tour besuchen können, variiert und GA macht keine Zusicherungen und gibt keine Garantien in Bezug auf die Verfügbarkeit oder Qualität der medizinischen Einrichtungen in diesen Regionen.

### 14. Beförderungsausschlüsse und -beschränkungen

**14.1.** Passagiere unter 18 Jahren dürfen nur mit einer Begleitperson von mindestens 18 Jahren zum Zeitpunkt des Tourantrittes reisen. Die Begleitperson muss sich ausdrücklich dazu bereit erklären, die Verantwortung für die Gäste unter 18 Jahren (max. 2 pro Erwachsenen) zu übernehmen. Unbegleitete Flüge und Hotelaufenthalte sind für Passagiere unter 16 Jahren nicht in allen Destinationen erlaubt. Der Kunde sollte hierzu das Reservierungsteam kontaktieren. Soweit nicht anders in der Tourbeschreibung erwähnt, beträgt das Mindestalter für die Tourteilnahme auf allen Touren 12 Jahre. Alle Buchungen mit Minderjährigen unterliegen der ausdrücklichen Überprüfung und Genehmigung durch GA. Soweit eine Zustimmung der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder einer anderen Person gesetzlich vorgeschrieben ist, hat die Begleitperson alle Genehmigungen und Einverständniserklärungen für die im Rahmen der Reise bereisten Länder für die Ein- und Ausreise entsprechend der gesetzlichen Anforderungen des entsprechenden Landes mitzuführen. GA ist nicht verantwortlich oder haftbar für eventuell entstehende Kosten, Einreiseverweigerungen oder Reiseabbrüche, die aus dem nicht ordnungsgemäßen Mitführen der rechtlich erforderlichen Unterlagen für die Ein- und Ausreise des Minderjährigen resultieren.

**14.2.** Schwangere, die die 23. Schwangerschaftswoche erreicht haben, werden nicht befördert, sofern es die jeweiligen Beförderungsbedingungen der gewählten Fluggesellschaft so vor-schreiben. Schwangere müssen ein englischsprachiges, ärztliches Attest über die Reisefähigkeit und den Geburtstermin vorlegen können. GA haftet nicht für eventuelle Schwangerschaftskomplikationen, die während des Fluges auftreten.

**14.3.** Passagiere mit körperlichen oder medizinischen Problemen, die eine spezielle Behandlung erfordern, haben GA bei der Buchung darauf hinzuweisen. In einigen Fällen bittet GA darum, spezielle Formulare bzgl. der Haftung vorzulegen siehe Ziffer 9.6. und 13.5. GA hat das Recht, Passagiere zurückzuweisen, die nach dem Ermessen von GA aus geistigen oder körperlichen Gründen keine Reise antreten sollten, oder die eine Versorgung benötigen, die GA nicht gewährleisten kann. Jeder beeinträchtigte Passagier muss sich selbst versorgen können. Passagiere, die dazu nicht in der Lage sind (bspw. nicht selbständig essen, sich an- und ausziehen oder an Evakuierungsmaßnahmen teilnehmen können), müssen die Reise mit einer Begleitperson antreten, die ihnen während der Reise in allen Dingen behilflich sein kann. Rollstühle sind von den Passagieren selbst mitzubringen und sollten klein und faltbar sein. Mobilitätseingeschränkte Gäste erhalten wichtige Informationen zu den gewählten Hotels und Beförderungsmitteln bei der GA Reservierung.

**14.4.** Aufgrund der von der US Regierung ausgestellt vom Büro für ausländische Asset Kontrolle („OFAC“) erlassenen Sanktionen gegenüber Ländern wie Nordkorea, Kuba, Iran, Irak, Jemen und Syrien, ist es US-amerikanischen Fluggesellschaften nicht gestattet, Geschäfte mit den vorgenannten Staaten und deren Bürgern abzuschließen. Daher ist es Geschäftspolitik von GA, Bürgern der genannten Staaten die Buchung und Beförderung auf Flügen der US Airlines generell zu untersagen, es sei denn, diese können einen gültigen Aufenthaltstitel als Einwohner eines nicht sanktionierten Staates vorweisen und ihre Reise sowie anfallende persönliche Ausgaben aus Mittel bestreiten, die von einer niedergelassenen Bank in einem nicht sanktionierten Staat stammen.

## 15. Datenschutz

Der Kunde stellt GA im Rahmen seiner Buchung personenbezogene Daten zur Verfügung, die GA zur Abwicklung der Reise benötigt. GA wickelt den Buchungsauftrag unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf Basis der DSGVO ab. GA nutzt seine personenbezogenen Daten zur Erfüllung seiner Aufträge, Anforderungen und Wünsche und zu Zwecken der eigenen Marktforschung. Nur dann, wenn der Gast GA zuvor seine Einwilligung erteilt hat, nutzt GA diese Daten auch für produktbezogene Umfragen und Marketingzwecke. GA weist darauf hin, dass GA persönliche Daten wie Name, Anschrift und/oder E-Mail-Adresse zum gelegentlichen Versand von Informationen und Newsletter per E-Mail und/oder per Post verwendet. Die Verwendung der Daten zum Zwecke der Zusendung dieser Informationen erfolgt nur, wenn der Gast die Zusendung über eine GA-Internetseite angefordert hat. Der Verwendung seiner Daten für diese Zwecke kann der Gast jederzeit widersprechen, indem er den Versand der Informationen abbestellt. Personenbezogene Daten werden ausschließlich an die Unternehmen weitergegeben, die an der Buchung beteiligt sind. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Gastes oder eine gesetzliche Verpflichtung übermittelt GA seine Daten nicht an Dritte. Näheres findet sich in der Datenschutzerklärung von GA unter <https://www.gadventures.de/medizinisches-formular>

## 16. Sonstiges

Jeder Reisende ist für seine rechtzeitige Anreise zum Abflughafen oder Tourstartpunkt selbst verantwortlich, es sei denn, eine Verspätung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters. Alle Kosten, die entstehen, um den Gast nach einer von GA nicht zu vertretenden Verspätung zu seiner Tour/ zum nächstmöglichen vertraglich geschuldeten Reiseziel zu befördern (z. B. staatliche Gebühren, Visakosten, Unterbringung, Verpflegung, Transportkosten, Einführungskosten etc.), werden vom Gast getragen.

## 17. Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

Für alle Streitigkeiten aus dem Reisevertrag gilt deutsches Recht. Für Klagen von GA gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Voll-Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand Berlin (Deutschland) vereinbart, soweit nicht internationale Übereinkommen dem entgegenstehen.

### Reiseveranstalter ist:

**G Adventures Inc.**, eine Gesellschaft registriert unter den Gesetzen von Barbados, G Adventures (Barbados) Inc./Chancery House, High Street, Bridgetown, St. Michael, Barbados BB 11128

Chairman: Bruce Poon Tip

Managing Directors: Bruce Poon Tip, Trevor A. Carmichael,  
Angela R. Robinson  
Phone: +1 888 800 4100

### Zustellbevollmächtigte:

**G Adventures GmbH**  
**Grünberger Straße 44 A**  
**10245 Berlin**  
Telefon: +49 (0) 30 2804 2527  
E-Mail: [customersolutions@gadventures.com](mailto:customersolutions@gadventures.com)

Stand: November 2018